**Gebührensatzung für die Notunterkünfte der
Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz
(Notunterkunftsgebührensatzung – NuGS)
vom 03. August 2017**

Die Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351) folgende Satzung:

**§ 1

Gebührenpflicht; Gebührenschuldner**

Für die Benutzung der städtischen Notunterkünfte und die nutzungsweise Überlassung von Einrichtungsgegenständen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Anfallende Nebenkosten werden nach dem tatsächlichen Verbrauch ermittelt und sind in den Gebühren nicht enthalten.

Schuldner der Gebühren und der Nebenkosten ist der Benutzer (Bewohner) der Notunterkunft.

**§ 2

Gebührenmaßstab; Nebenkosten**

Die Gebühren für die Benutzung der Notunterkunft betragen monatlich:

1) **Gebäude Adalbert-Stifter-Str. 14 b - Kategorie I**

 (einfache Wohnung/Unterkunftsräume ohne Einrichtungsgegenstände, eigene
 Toilette/Dusche od. Gemeinschaftsdusche)

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| bis 31.08.2017 | je qm Wohn-/Nutzfläche | 2,50 € |
|  |  |  |
| ab 01.09.2017 | je qm Wohn-/Nutzfläche | 3,00 € |
|  | Nutzung Gemeinschaftsdusche | 3,00 €/Monat |

Zusätzlich zu den Gebühren sind noch die sonstigen Nebenkosten zu entrichten.

2) **Gebäude Adalbert-Stifter-Str. 14 c - Kategorie II**
(Unterkunftsräume mit Einrichtungsgegenständen (Mobiliar) und Gemeinschafts­toilette, -waschraum)

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| bis 31.08.2017 | je qm Wohn-/Nutzfläche | 2,00 €/qm |
|  |  |  |
| ab 01.09.2017 | je qm Wohn-/Nutzfläche | 2,40 €/qm |
|  | Toilette/Waschraum-Nutzung | 3,00 €/Monat |
|  | Mobiliarpauschale für 1 Person | 4,89 €/Monat |
|  | Mobiliarpauschale für jede weitere Person | 2,07 €/Monat |

Die Gebühren umfassen nicht Heizkosten sowie Kosten für den privaten Stromver­brauch und die Abfallbeseitigung. Den Räumen ist ein Stromzähler zugeordnet, damit wird der Verbrauch ermittelt und mit dem Benutzer durch die Stadt oder dem Energieversorger abgerechnet.

3) **Nebengebäude / Stellplätze**

 Es wird (ab 01.09.2017) folgende Gebühr im Monat erhoben für:

 a) zugewiesene Stellfläche für Pkw/Anhänger u.a. 7,50 €/Monat
 b) zugewiesenes Nebengebäude (Schuppen u.a.) 5,00 €/Monat

**§ 3

Zugewiesene Wohnungen**

Für Einweisungen in angemietete Wohnungen beträgt die Benutzungsgebühr die Höhe der monatlichen Miete einschließlich der entstehenden Nebenkosten, welche der Stadt in Rechnung gestellt werden.

**§ 4**

**Entstehen der Gebühren; Fälligkeit**

Die Gebühren entstehen mit Aufnahme in der Notunterkunft. Sie sind spätestens am dritten Werktag eines Monats zur Zahlung fällig. Bei Zuweisung, Auszug oder Räumung während des Monats werden die Gebühren zeitanteilig mit 1/30 pro Benutzungstag erhoben.

Sofern nur eine kurzfristige Unterbringung erfolgt und Mittellosigkeit besteht, kann im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens auf die Zahlung der Gebühren verzichtet werden. Die Entscheidung trifft das Ordnungsamt.

**§ 5

Inkraftreten**

Diese Satzung tritt am 22. August 2017 in Kraft.

Röthenbach a.d.Pegnitz, 03. August 2017

**Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz**

H a c k e r

Erster Bürgermeister